

BGer 1C_662/2024 vom 10. Juli 2025

Bundesgericht, 2025-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_662_2024

FR: TF 1C_662/2024 du 10 juillet 2025

IT: TF 1C_662/2024 del 10 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Endentscheid über die Bewilligungsfähigkeit eines Bauvorhabens. Dagegen steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten offen (vgl. Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Art. 90 BGG). Ein Ausnahmegrund nach Art. 83 BGG liegt nicht vor. Im Rückweisungs Urteil 1C_282/2021 vom 10. Juni 2022 hat das Bundesgericht die Beschwerdeberechtigung des Beschwerdeführers 2 aufgrund seiner engen räumlichen Beziehung zur Deponie bejaht (E. 1.2 f.) und die Legitimation in Bezug auf die Beschwerdeführenden 1 offengelassen (E. 1.4). Dasselbe hat für das vorliegende Verfahren zu gelten, mit dem das Rückweisungsverfahren abgeschlossen wird. Auf die Beschwerde ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen einzutreten.

E. 2

Die Beschwerdeführenden rügen, die von der Vorinstanz geschützte Anpassung des Betriebsreglements betreffend die Anlieferzeiten am Nachmittag sei nicht geeignet, die Verkehrs- und Schulwegsicherheit zu gewährleisten.

E. 2.1

Nach einem Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts sind sowohl dieses selbst als auch die kantonalen Instanzen an die rechtliche Beurteilung gebunden, mit der die Rückweisung begründet wurde. Wegen dieser Bindung der Gerichte ist es ihnen wie auch den Parteien - abgesehen von allenfalls zulässigen Noven - verwehrt, der Beurteilung des Rechtsstreits einen anderen als den bisherigen Sachverhalt zugrunde zu legen (BGE 150 III 385 E. 5.3) oder die Sache unter rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, die im Rückweisungsentscheid abgelehnt oder überhaupt nicht in Erwägung gezogen worden waren. Wie weit die Gerichte und die Parteien an die erste Entscheidung gebunden sind, ergibt sich aus der Begründung der Rückweisung, die sowohl den Rahmen für die neuen Tatsachenfeststellungen als auch jenen für die neue rechtliche Begründung vorgibt (BGE 147 III 393 E. 5.1.2; 143 IV 214 E. 5.3.3; 135 III 334 E. 2 und 2.1). Mit der Beschwerde gegen den neuen kantonalen Entscheid können daher keine Argumente vorgetragen werden, die das Bundesgericht schon in seinem Rückweisungsentscheid ausdrücklich verworfen hat oder die es im ersten Beschwerdeverfahren gar nicht prüfen musste, weil die Parteien sie nicht vorgebracht hatten, obwohl sie dies hätten tun können und müssen (Urteile 4A_480/2024 vom 24. Januar 2025 E. 2; 6B_1064/2020 vom 9. Oktober 2020 E. 1.3.1; 5A_125/2020 vom 31. August 2020 E. 3.2; je mit Hinweisen). Entsprechend hat das kantonale Gericht nach der Rückweisung nur noch diejenigen Punkte zu beurteilen, die das Bundesgericht aufgehoben hat. Die neue Entscheidung der kantonalen Instanz ist auf diejenige Thematik beschränkt, die sich aus den bundesgerichtlichen Erwägungen als Gegenstand der neuen Beurteilung

ergibt (BGE 143 IV 214 E. 5.2.1 mit Hinweisen).

E. 2.2

Das Bundesgericht hat im Rückweisungsentscheid 1C_282/2021 vom 10. Juni 2022 als Zwischenergebnis festgehalten, dass die verkehrsmässige Erschliessung der Deponie weitestgehend bundesrechtskonform sei. Auch die Einwände gegen die Sachverhaltsermittlung seien unbegründet. Einzig die Gewährleistung der Verkehrssicherheit der (jüngeren) Schulkinder auf dem Nachhauseweg von der Schulanlage Egg am Nachmittag entlang der betroffenen Zufahrtsstrecke der Deponie erfordere eine Anpassung der Betriebsauflage zu den Anlieferzeiten der Deponie (E. 8.11 und 10).

E. 2.3

Neben ihren zahlreichen Gehörs- und Sachverhaltsrügen machen die Beschwerdeführenden in materieller Hinsicht im Wesentlichen geltend, die Schulwegsicherheit bzw. eine technisch hinreichende und verkehrssichere Erschliessung nach Art. 19 RPG (SR 700) und § 37 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Schwyz vom 14. Mai 1987 (PBG/SZ; SRSZ 400.100) könne mit einer Anpassung der Anlieferzeiten nicht sichergestellt werden. Die Behörden hätten andere Massnahmen prüfen bzw. vom Deponiebetreiber einfordern müssen (z.B. Verbreiterung der Strasse oder Erstellung eines separaten Weges für den Langsamverkehr). Daran ändere auch das Urteil des Bundesgerichts 1C_282/2021 vom 10. Juni 2022 nichts, in welchem nur eine Anpassung der Betriebsauflage erwähnt sei. Nur weil das Bundesgericht die Verkehrssicherheit am Vormittag unter Verweis auf die Lieferzeiten bestätigt habe, müsse dies nicht automatisch heissen, dass am Nachmittag ebenfalls einzig mit der Anpassung der Lieferzeiten die beanstandete Verkehrssicherheit gewährt werden könne.

E. 2.4

Die Argumentation der Beschwerdeführenden läuft im Wesentlichen darauf hinaus, die Tauglichkeit der Betriebsauflage in Bezug auf die Anlieferzeiten generell, d.h. nicht nur für den Nachmittag, sondern auch für die - vom Bundesgericht als verkehrssicher erachtete - Regelung am Morgen, infrage zu stellen. Mit ihren neuen Vorbringen (Verzögerungen auf dem Nachhauseweg von mindestens fünf bis zehn Minuten, u.a. für Besprechungen mit Lehrpersonen, Anziehen in der Garderobe, Vergnügungen mit anderen Kindern; Schulweg zu Fuss), die sie im Übrigen bereits im ersten Verfahrensgang hätten vorbringen können und müssen, vermögen sie nicht darzutun, inwiefern sich die Situation am Morgen von derjenigen am Nachmittag unterscheiden und zu einer abweichenden Beurteilung hinsichtlich der Verkehrssicherheit bzw. der hierfür erforderlichen Massnahmen Anlass geben würde. Dies ist auch nicht ersichtlich. Für den Morgen hat das Bundesgericht eine Beendigung der Anlieferzeiten (um 11.30 Uhr) zehn Minuten nach dem Schulschluss (um 11.20 Uhr) als hinreichend erachtet. Daraus folgert die Vorinstanz zu Recht, es sei nicht einsichtig, weshalb eine gleiche zeitliche Reserve - wie am Morgen - grundsätzlich nicht auch am Nachmittag genügen sollte.

Mit der Vorinstanz war nach der Rückweisung durch das Bundesgericht im Zusammenhang mit der Schulwegsicherheit nur noch die Anpassung der Betriebsauflage für die Anlieferzeit am Nachmittag Gegenstand der Neubeurteilung, während die generellen Fragen, ob die Verkehrssicherheit mit entsprechenden Regelungen im Betriebsreglement betreffend die Anlieferzeiten gewährleistet werden könne oder - wie von den Beschwerdeführenden gefordert - weitergehende Massnahmen (wie eine Verbreiterung der Strasse oder Erstellung

eines separaten Weges für den Langsamverkehr) erforderlich seien, bereits beantwortet waren. Soweit die Beschwerdeführenden bemängeln, die Anpassung der Anlieferzeiten vermöge die Schulwegsicherheit nicht sicherzustellen bzw. die Behörden hätten andere Massnahmen prüfen bzw. vom Deponiebetreiber einfordern müssen, sind ihre Vorbringen nicht mehr zu hören. Diese Aspekte sind bereits durch das Bundesgericht geprüft und die Herstellung der Schulwegsicherheit durch ein Betriebsreglement mit beschränkten Anlieferzeiten als bundesrechtskonform beurteilt worden. Mit ihrer generellen Kritik an der Tauglichkeit der Betriebsauflage kritisieren die Beschwerdeführenden in unzulässiger Weise den bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheid (zur Bindungswirkung vgl. E. 2.1 hiervor).

Das Bundesgericht hielt im Rückweisungsurteil 1C_282/2021 vom 10. Juni 2022 sodann ausdrücklich fest, bei der auflageweisen Abstimmung der Anlieferzeiten auf den Schulbetrieb stünde den zuständigen Behörden ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Die Tauglichkeit dieser Betriebsauflage lasse sich bejahen, wenn eine Begegnung von Schulkindern zu den hauptsächlich Schulwegzeiten mit erheblichem Lastwagenverkehr der Deponie auf dem betroffenen Strassenabschnitt vermieden werde. Entgegen den Beschwerdeführenden sei es auch nicht mangelhaft, wenn sich die Auflage auf die Anlieferzeiten bei der Deponie selbst beschränke und nicht bereits Regelungen zu Sanktionen bei allfälligen Verstössen enthalte (E. 8.10). Auf die in diesem Zusammenhang (erneut) erhobene Kritik der Beschwerdeführenden, die Einhaltung der Sperrfristen sei nicht überprüfbar, braucht daher ebenfalls nicht mehr eingegangen zu werden. Anzumerken bleibt, dass die Vorinstanz hierzu festgehalten hat, es könne und müsse davon ausgegangen werden, dass allfällige Zuwiderhandlungen gegen die Sperrzeiten von den zuständigen Behörden geahndet würden. Die Beschwerdeführenden erblicken darin eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung, ohne eine solche rechtsgenügend darzutun (vgl. Art. 106 Abs. 2 BGG). Dass hierfür eine Anordnung bzw. Anweisung im Betriebsreglement fehlt, führt entgegen den Beschwerdeführenden nicht schon dazu, dass die Sperrfristen gegenüber den Lastwagenfahrenden nicht um- und durchsetzbar wären. Die Beschwerdegegnerin weist in ihrer Vernehmlassung im Übrigen darauf hin, es sei gemäss Betriebsreglement Sache der Betreiberin (D._____ AG) und des Deponieunternehmers (F._____ AG), die Lastwagenfahrenden über das Betriebsreglement und insbesondere die Sperrzeiten zu instruieren.

Nach dem Gesagten sah sich die Vorinstanz zu Recht an den bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheid gebunden und beurteilte dessen Tragweite zutreffend. Entsprechend durfte sie davon absehen, die Frage der generellen Tauglichkeit von Betriebsauflagen für Anlieferzeiten zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit bzw. Schulwegsicherheit erneut zu überprüfen. Es liegt diesbezüglich entgegen den Beschwerdeführenden weder eine Unterschreitung des Ermessens durch die kommunale Baubehörde noch eine willkürliche Rechtsanwendung durch die Vorinstanz vor. Ebenso wenig ist eine Verletzung von Art. 6a Abs. 1 SVG und des Grundsatzes von Treu und Glauben ersichtlich, soweit eine solche überhaupt hinreichend dargetan ist. Es ist nach dem Gesagten nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz das angepasste und der Baubewilligung zugrunde liegende Betriebsreglement als bundesrechtskonform qualifiziert hat.

E. 2.5

Vor diesem Hintergrund erweisen sich auch die in diesem Zusammenhang erhobenen Gehörs- und Sachverhaltsrügen von vornherein als unbehelflich. Dies gilt nicht nur für den

von den Beschwerdeführenden geltend gemachten Vorwurf, die Vorinstanz habe sich nicht mit ihrem Vorbringen betreffend die zeitliche Verzögerung auf dem Nachhauseweg der Schulkinder auseinandergesetzt. Auch ihre Gehörs- und Sachverhaltsrügen hinsichtlich der von ihnen beantragten Beweismittel (Augenschein und Fachgutachten) sind unbegründet. Das Bundesgericht erachtete diese Beweismittel bereits im ersten Verfahrensgang für nicht erforderlich (vgl. Urteil 1C_282/2021 vom 10. Juni 2022 E. 8.7 f.). Dass sich daran etwas geändert haben sollte bzw. inwiefern sich weitergehende Abklärungen hinsichtlich der Anlieferzeiten am Nachmittag aufdrängen würden, wird nicht nachvollziehbar aufgezeigt. Die Vorinstanz durfte mit Blick auf den Schulweg zur Schulanlage in Egg von genügend abgeklärten Verhältnissen ausgehen. Sie musste keinen Augenschein (insbesondere betreffend zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Eggerstrasse, potenziell gefährliche Situation für Schulkinder sowie die angeblich untaugliche Massnahme der Baubehörde bezüglich Aufmalens eines einseitigen Velostreifens) durchführen und kein Fachgutachten einholen. Auch im bundesgerichtlichen Verfahren kann auf die Erhebung dieser Beweismittel verzichtet werden, zumal nicht ersichtlich ist, inwiefern davon neue Erkenntnisse zu erwarten wären, die für das vorliegenden Verfahren relevant sein könnten. Soweit die Beschwerdeführenden im Verzicht der Vorinstanz auf die beantragten Beweismassnahmen darüber hinaus eine Verletzung der Abklärungspflicht und des Untersuchungsgrundsatzes nach § 18 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Schwyz vom 6. Juni 1974 (VRP/SZ; SRSZ 234.110) erblicken, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Diesbezüglich genügt die Beschwerdeschrift von vornherein nicht den Rüge- und Begründungsanforderungen nach Art. 106 Abs. 2 BGG, zumal nicht ansatzweise eine willkürliche Anwendung kantonales Rechts geltend gemacht wird.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang werden die unterliegenden Beschwerdeführenden unter Solidarhaft kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG). Der nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdegegnerin, die keinen ausserordentlichen Aufwand geltend macht, ist praxisgemäss keine Parteientschädigung auszurichten (vgl. Urteil 1C_282/2020 vom 10. Juni 2022 E. 11 mit Hinweis).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.